

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. April 1913.

Nr. 17.

Inhalt: 1. **Konjunktions-Übersichten.** — **Veränderungen der Vermehrung von Zeitungsabonnenten** Seite 468
2. **Wartel und Schöfeler:** **Ursachen der Knollen-Plöbe der deutschen Getreide mit Unterbindungsmitteln für 1913** 464
3. **Wob- und Erdingerwässer:** **Kaddeberung des Weltungsbereichs der Ortsteile auf Kuchberg** 464
4. **Verföhrungsstellen:** **Erträge Faldenlichts und die Größe der industriellen Konjunktur** für das deutsch-italienische Abkommen über **Arbeitsverföhrung vom 21. Juli 1912** 468

Ausführung des Artikels 2 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeitsverföhrung vom 21. Juli 1912 468
Verletzung von der Verföhrungsstelle nach § 1242 der Reichsverschöhrungsordnung 467
5. **Wob- und Erdingerwässer:** **Veränderungen in dem Stande und den Verhältnissen der Ortsteile Kuchberg und der Ortsteile** 467
Genehmigung einer Gewerkschaftsordnung zu Ober-Italien 467
6. **Waldgebiete:** **Kaddeberung von Waldgebieten auf dem Reichsgebiete** 468

I. Konjunktionswesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann O. W. Verden zum Konsul in Ost London (Britisch Ostafrika) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Reutenhoffer zum Konsul in Kaschi (Ostindien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Rio de Janeiro beauftragten Konsul von der Hande ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Generalkonsuls und für die Dauer seiner Geschäftsföhrung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Beschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Stein in Porto Alegre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Beschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Rio Grande do Sul beauftragten Konsul Freiherrn von Stein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsföhrung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Beschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.